

Trinkwasserzweckverband Weißeritzgruppe

Im WAB-Entflechtungsgesetz von 1993 wurde vom Gesetzgeber festgelegt, daß die Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Dresden GmbH (WAB) ihre wirtschaftliche Tätigkeit zum 31.12.1993 einstellen muß.

Der Kommunalbeirat, der sich aus Bürgermeistern der Altkreise Freital und Dippoldiswalde zusammensetzte, hat in Zusammenarbeit mit der damaligen WAB-Bereichsdirektion Freital federführend und frühzeitig die Weichen für die Gründung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe (TWZ) gestellt.

Die Gründungsdokumente, einschließlich aller notwendigen Satzungen, wurden erarbeitet und vom damals zuständigen Regierungspräsidium Dresden genehmigt.

Die Gründungsmitglieder des TWZ waren 7 Städte und 28 Gemeinden der Altkreise Freital und Dippoldiswalde.

Der TWZ hat seine wirtschaftliche Tätigkeit zum 01.01.1994 aufgenommen. Alle Anlagen zur Trinkwasserversorgung, einschließlich der erforderlichen Ortsnetze im Verbandsgebiet, welche sich im Eigentum der WAB befanden, wurden zu diesem Zeitpunkt in das Eigentum des TWZ überführt.

Der TWZ hat im August 1998 seinen der Wasserversorgung dienenden Eigenbetrieb, der das gesamte Verbandsvermögen und das Personal umfaßt, rückwirkend in Anwendung des Umwandlungsgesetzes (UmwG) zum 01. Januar 1998 auf die neu gegründete Eigengesellschaft bzw. Firma „Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH“ (WVWGmbH) mit Sitz in Freital ausgegliedert.

Der TWZ besteht jedoch fort und ist zu 100 Prozent Gesellschafter der WVWGmbH. Seine innere Verfassung und seine Aufgaben sind in der

Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe in der Fassung vom 02. Oktober 2002

festgelegt und im Sächsischen Amtsblatt Nr. 43/2002 Seite 1109-1114 vom 24. Oktober 2002 öffentlich bekannt gemacht worden.

Die [Verbandssatzung](#) wurde zuletzt am 17. Dezember 2008 geändert. Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe wurde im Sächsischen Amtsblatt Nr. 11/2009 Seite 553 vom 12. März 2009 öffentlich bekannt gemacht.

Dem Verband obliegen u.a. auch hoheitliche Aufgaben und hier insbesondere die Durchsetzung des Anschluß- und Benutzungszwanges auf der Grundlage der

[Satzung](#) des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluß an die öffentliche Versorgungsanlage in der Fassung vom 05. November 2002.

Weitere Informationen können dem jeweils aktuellen [Beteiligungsbericht](#) des TWZ entnommen werden.